Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Band: 15 (1925)

Heft: 6

Artikel: 50 Jahre Schweizerisches Bundesgericht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-635638

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

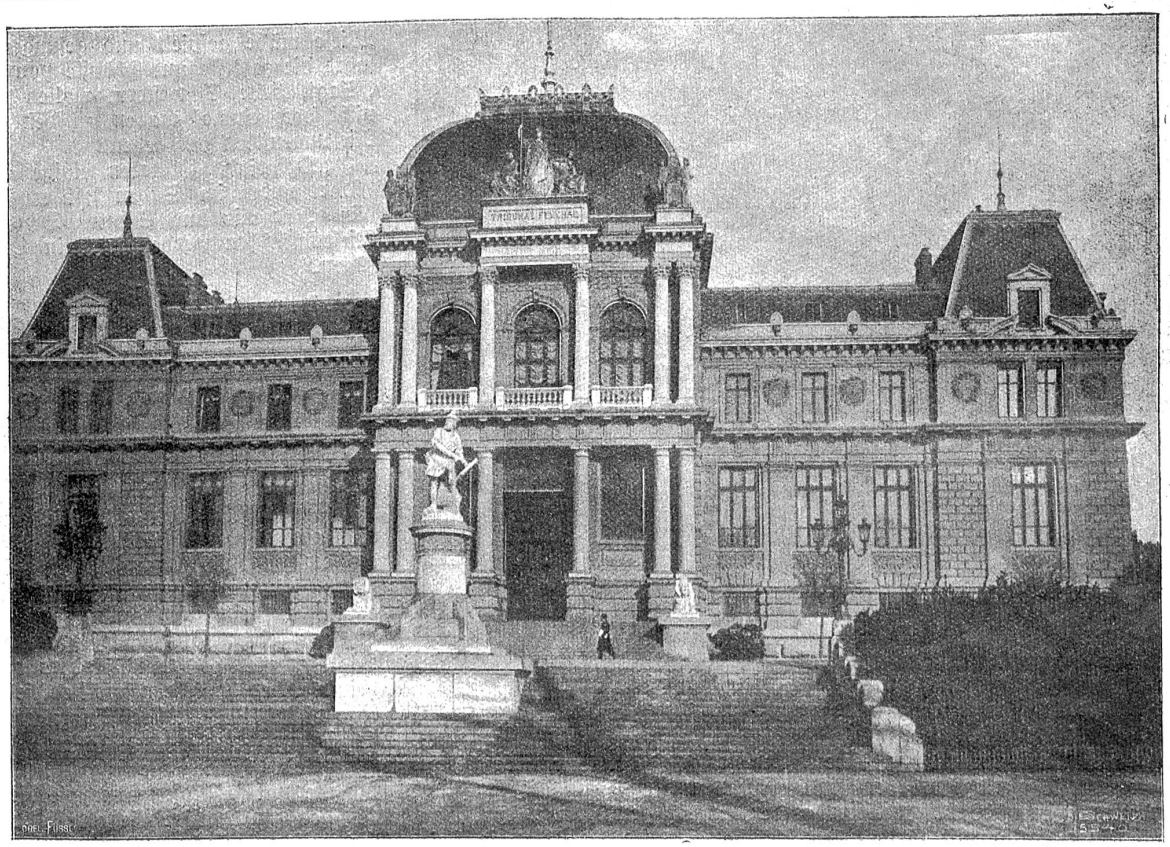

Das Bundesgerichtsgebäude in Lausanne. — Generalansicht. (Phot. A. Krenn.)

50 Jahre Schweizerisches Bundesgericht.

Samstag den 7. Februar feiert in Lausanne das Schweizerische Bundesgericht mit den eingeladenen Gästen sein 50jähriges Bestehen. Im großen Sitzungssaale des Bundesgerichtsgebäudes wird ein Festakt abgehalten werden, an dem Bundesgerichtspräsident Stooß und Bundesrichter Rossel, sowie der Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Häberlin, Ansprachen halten werden.

Die Dreiteilung der obersten Staatsleitung in eine gesetzgebende, vollziehende und richterliche Behörde war schon in der Bundesverfassung von 1848 vorgesehen. Aber bis zur revidierten Bundesverfassung von 1874 war die oberste schweizerische Gerichtsbehörde kein ständiges Institut, sondern ein bloßes Schiedsgericht mit ordentlichen Jahressitzungen in Bern und durch das Bedürfnis bestimmten, an beliebigen Orten abgehaltenen außerordentlichen Zusammenkünften. Erst seit 1874 besteht das heutige ständige Bundesgericht mit 18, heute 24 Berufsrichtern und 9 Ersatzmännern, die von der Bundesversammlung auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und wiederbestätigt werden. Der Präsident und der Vizepräsident des Kollegiums werden auf zwei Jahre gewählt

Die Bundesgerichtskanzlei (Führung der Protokolle) wird besorgt von 5 Gerichtsschreibern und 7 Sekretären, nebst dem erforderlichen Personal.

Das Bundesgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren 3 Abteilungen von je 8 Mitgliedern: eine staatsrechtliche und zwei zivilrechtliche; gleichzeitig wählt sie die 3 Mitglieder der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zur Erledigung der ihr als Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen zufallenden Geschäfte.

In gleicher Weise bestellt das Bundesgericht seine Strafgerichtsbehörden: 1. Die Anklagekammer (3 Mitglieder), die die Anträge des Bundesanwaltes zu prüfen und zu entscheiden haben, ob ein Anklagefall vor die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht gehört. 2. Die Kriminalkammer (Assisenhof), eine bundesgerichtliche Strafgerichtsbehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern, welche die 3 Nationalsprachen vertreten. 3. Das Bundesstrafgericht, bestehend aus den 3 Mitgliedern der Kriminalkammer und 2 weiteren Mitgliedern des Bundesgerichts. Das Bundesstrafgericht hat erst- und letztinstanzlich die ihm zugeteilten Straffälle zu beurteilen. Ueber ihren Entscheiden steht nur das Begnadigungsrecht der Bundesversammlung. 4. Der Kassationshof besteht aus 5 Mitgliedern und entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Beschlüsse der Anklagekammer des Bundesgerichts, oder gegen Urteile der Bundesassisen und der Kriminalkammer oder gegen Urteile des Bundesstrafgerichts oder gegen Urteile kantonaler Gerichte in Fällen, wo es sich um Uebertretung von Bundesgesetzen handelt. Der Kassationshof hebt, wenn die Nichtigkeitsklage begründet ist, das Urteil der untern Instanz auf und überweist den Fall nochmals dem zuständigen Gericht.

Als Staatsgerichtshof beurteilt das Bundesgericht alle Konflikte und Streitigkeiten zwischen den Bundesbehörden und Kantonsbehörden oder den Kantonen unter sich oder die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger ꝛc.

Als Zivilgerichtsinstanz entscheidet es über Streitfälle, wo Bundes- oder Kantonsbehörden die Beklagten sind — dann muß aber der bestrittene Gegenstand einen Hauptwert von Fr. 4000 haben — oder wenn beide Parteien, Staatsbehörden und Private, klagen — bei einem minimalen Streitwert von Fr. 10,000.

Und endlich fällt das Bundesgericht als Berufungsinstanz den Wahrspruch, wenn in einem Zivilprozeß

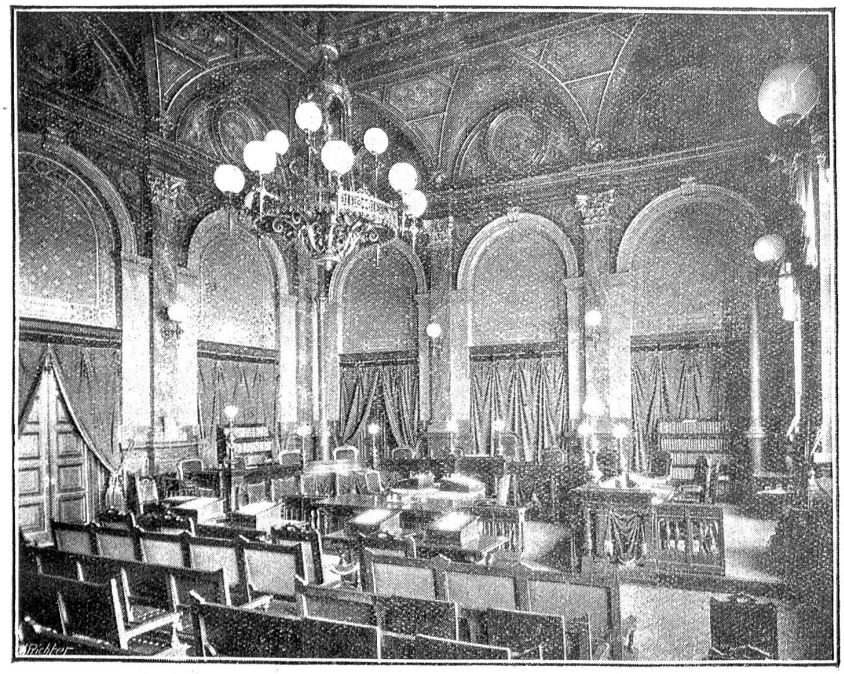

Das Bundesgerichtsgebäude in Lausanne. — Grosser Sitzungssaal.

von kantonalen Gerichten eidgenössische Gesetze angewendet und möglicherweise verletzt worden sind. Der Streitwert muß mindestens Fr. 4000 betragen, wenn der Streitgegenstand nach seiner Natur mit Geldwerten schätzbar ist.

Die einzige Aufsichtsbehörde des Bundesgerichts ist die Bundesversammlung. Innerhalb seiner richterlichen Tätigkeit ist das Bundesgericht unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ein bundesrichterlicher Entscheid kann nur vom Bundesgericht selbst nach Maßgabe der Gesetzesbestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden. Die Bundesrichter genießen nächst den Bundesräten die höchsten eidgenössischen Besoldungen. Dafür dürfen sie neben dem Richteramt weder ein anderes Amt versehen, noch einen Nebenberuf oder ein Gewerbe ausüben.

Das gegenwärtige Bundesrichterkollegium besteht aus folgenden Herren: Dr. A. Affolter, Dr. K. A. Brodtbeck, Dr. A. Couchepin, Dr. J. Engeler, Dr. R. Fazy, E. Garbani-Nerini, Dr. H. Honegger, Dr. Ch. Jaeger, Dr. E. Kirchhofer, Dr. V. Merz, Dr. H. Müri, Dr. H. Oser, Dr. F. Ostertag, Dr. P. Rambert, Dr. L. Robert, Dr. V. Rossel, Dr. A. Soldati, Dr. Steiner (der jüngstgewählte), Dr. A. Stooß, Dr. J. J. Strebel, H. Thélin, Dr. A. Ursprung, Dr. Th. Weiß und K. Z'graggen.

Wie die Schneeglöckchen entstanden.

Ein Kindermärchen von Johanna Marein.

Vor vielen, vielen hundert Jahren, als noch Riesen und Zwerge die Erde bevölkerten und weit und breit fast nur Eis und Schnee war, lebte ganz im hohen Norden ein kleines Völkchen. Das waren zarte Wesen mit kleinen, silbernen Flügeln und langen, seidenweichen Haaren: Elfen. Ihre Augen glichen einem Paar glitzernder Tautropfen, und die Haut der kleinen Elfen war wie Milch so weiß. Wie gern hätten die Elfen auch einmal etwas von der großen Welt gesehen, aber sie wagten sich nicht über die Grenzen ihres Landes hinweg, weil sie wußten, daß weiter südlich viel schlimme Menschen wohnten. Um den weißen Hals trug jede der Elfen eine Kette von Perlen, und an jeder Perle hing ein feines Glöckchen. Und wenn sich die Elfen bewegten, dann erklang ein silberhelles Läuten.

Wieder einmal hatten sich die Elfen auf ihrer blumigen Wiese müde gespielt und gesungen. Da sagte die zarteste und schönste von ihnen: „Sagt, liebe Schwestern, wollen wir es nicht doch einmal wagen, zu den großen Riesenmenschen zu gehen?"

„O nein", flüsterten einige entsetzt. „Dort unten im Süden soll es schlimm sein. Nur Eis und Schnee. Die großen Riesenmenschen werden uns ein Leid zufügen."

„Ich habe keine Furcht", entgegnete die kleine Elfe. „Uns kann man kein Leid antun. Ich möchte so gern einmal die Welt sehen."

Man riet ihr ab, aber die kleine Elfe war klüger als alle anderen, und an einem schönen Morgen hob sie sich auf ihren zarten Flügeln in die Luft und flog davon.

Sie fürchtete sich nicht, sie empfand nicht einmal Angst, als die Gegend rauh und unfreundlich wurde. Mit neugierigen Augen schaute sie umher und ließ sich endlich auf ein paar Felsenzacken nieder, die aus einer Steinwüste herausragten. Ja, hier war es freilich anders als daheim. Aber umkehren wollte die kleine Elfe nicht. Nach kurzem Ausruhen erhob sie sich und flog wieder davon.

Sie sah große und kleine Hütten, sie sah auch Männer und Frauen, die wohl viermal so groß waren wie die kleine Elfe. Hu, was waren das für drollige Gestalten! Beinahe hätte die kleine Elfe hell aufgelacht. Was würden diese Menschen für Augen machen, wenn sie jetzt auf einmal mitten unter ihnen stehen würde!

So flog die Elfe zur Erde nieder, setzte sich lachend vor eine Hütte und lachte auch noch, als plötzlich ein großer grimmiger Mann vor ihr stand und sie zornig fragte, wer sie sei und was sie wolle.

Der Mann rief andere herbei, und als die Elfe sah, daß man immer grimmiger wurde, fing ihr das kleine Herzchen ängstlich zu schlagen an. Was sollte sie nun beginnen? Sie wollte wieder wegfliegen, aber da hatte auch schon ein böser Mann mit rauhen Händen nach ihren zarten Flügeln gegriffen. Die Elfe schrie auf, die Flügel waren zerbrochen.

Man stieß das arme Geschöpf in eine Hütte, man sperrte es tagelang ein und gab ihm kaum etwas zu essen. Und die Elfe wurde vor Leid und Sehnsucht krank und starb am sechsten Tage.

Als die Riesen sahen, daß sie tot war, trugen sie sie hinaus zu einem Felsen und warfen Eis und Schnee auf sie; das war das Grab der kleinen Elfe.

Aber als der Frühling kam, als die ersten warmen Sonnenstrahlen auf die Erde fielen, da sproßte an jener Stelle ein kleines grünes Hälmchen hervor, das trug eine kleine weiße Glocke. Und wenn der Wind über die Blüten strich, dann hörte man ein feines silbernes Läuten.

Und dieses Läuten hörten auch die Riesen — aber sie fürchteten sich und flohen entsetzt aus der Gegend. Der Wind aber trug das Läuten hin zum Elfenreich. Dort vernahm man den Klang. Da wußten die Elfen, wo sie die Schwester zu suchen hätten. Und sie kamen herangeflogen und weinten bitterlich. Aber überall, wohin die Tränen der Elfen geflossen waren, da sproßten neue Glocken hervor, die läuteten und läuteten, und in der ganzen Welt entstand ein Klingen und Singen. Aber die Menschen, die die Blumen fanden, freuten sich darüber und nannten die weißen Glocken: Schneeglöckchen, weil sie aus Fels, Schnee und Eis herausgekommen waren und weil sie immer wieder sich zeigten, wenn der Frühling im Anzuge war.